

Wenn Sie im Nachtschutzgebiet wohnen,

werden Ihre Schlafräume auf Antrag mit Lüftern und soweit notwendig mit neuen schalldämmenden Fenstern bzw. Fensterteilen und evtl. schalldämmten Rolladenkästen versehen.

Hierzu ist anzumerken, daß in das Nachtschallschutzprogramm alle Räume einbezogen werden, die dauernd als Schlafräume genutzt werden.

Maßgeblich ist die Nutzung der Räume zum Zeitpunkt der Antragstellung.